

Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)

Nachtrag vom 30. Juni 2023

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 132.11 (Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR] vom 21. April 2005) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Mindestens zehn Tage vor der Sitzung werden Ort und Zeit sowie Verhandlungsgegenstände im Amtsblatt veröffentlicht und die Einladung den Ratsmitgliedern zusammen mit den Verhandlungsunterlagen zugestellt.

Art. 18 Abs. 1

¹ Das Kantonsratsprotokoll enthält:

- d. *(geändert)* die Ergebnisse der Abstimmungen und gefassten Entscheide des Rats, mit Angabe der Namen und des einzelnen Stimmverhaltens bei elektronischen Abstimmungen und bei Abstimmungen unter Namensaufruf.

Art. 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel elektronisch. Ist das elektronische Abstimmungssystem nicht verfügbar, erfolgt die Stimmabgabe durch Handaufheben.

^{1a} Der Rat kann mit einfachem Mehr die Stimmabgabe durch Handaufheben oder geheime schriftliche Abstimmung beschliessen.

² Ist das Ergebnis bei der Stimmabgabe durch Handaufheben offenkundig, so kann auf die Ermittlung der Stimmenzahlen verzichtet werden, wenn nicht ein Ratsmitglied die Zählung verlangt.

^{2a} Bei der Zählung der Stimmen werden das Mehr, das Gegenmehr und auch die Enthaltungen bekannt gegeben. Bei Schlussabstimmungen findet immer eine Zählung statt.

⁴ Ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder kann verlangen, dass eine Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Sarnen, 30. Juni 2023

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Dominik Rohrer
Der Ratssekretär: Beat Hug